

UNTERHALTSVORSCHUSS

Wenn ein Elternteil allein für die Erziehung der Kinder verantwortlich ist, bringt dies nicht selten finanzielle Nachteile mit sich. Besonders dann, wenn der andere Elternteil den festgelegten Unterhalt für das Kind verspätet oder gar nicht zahlt. Eltern gelten als alleinerziehend, wenn sie ledig, geschieden, verwitwet oder dauerhaft getrennt sind. Mit dem Unterhaltsvorschuss wird alleinerziehenden Eltern finanziell geholfen. Die rechtliche Grundlage dafür ist das Unterhaltsvorschussgesetz (UVG).

Wer hat Anspruch auf Unterhaltsvorschuss?

Kinder haben grundsätzlich bis zu ihrem 18. Geburtstag Anspruch auf Unterhaltsvorschuss, wenn sie folgende Bedingungen erfüllen:

- Das Kind lebt bei einem alleinerziehenden Elternteil in Deutschland.
- Der andere Elternteil zahlt keinen oder nicht regelmäßig Unterhalt.
- Das Kind ist deutscher Staatsbürger oder deutsche Staatsbürgerin oder hat ein Aufenthaltsrecht in Deutschland.

Zusätzliche Bedingungen ab dem 12. Geburtstag:

- Das Kind kann seinen Unterhalt nicht selbst durch eigenes Einkommen oder Vermögen, wie z. B. Ausbildungsgehalt, sichern.
- Das Kind erhält keine Leistungen nach dem Sozialgesetzbuch II oder kann durch den Unterhaltsvorschuss vermeiden, solche Leistungen zu beziehen.
- Der alleinerziehende Elternteil erhält Leistungen nach dem SGB II und hat ein Bruttoeinkommen von mindestens 600 € im Monat.

Wie hoch ist der UVG?

Kinder haben Anspruch auf den gesetzlichen Mindestunterhalt nach § 1612a Absatz 1 des Bürgerlichen Gesetzbuchs (BGB). Die Höhe des Mindestunterhalts hängt vom Alter des Kindes ab. Vom Mindestunterhalt wird das Kindergeld für das erste Kind abgezogen, wenn der alleinerziehende Elternteil Anspruch auf das volle Kindergeld hat. Seit dem 1. Januar 2025 gelten folgende Beträge:

- 227 € monatlich für Kinder bis zu 5 Jahren
- 299 € monatlich für Kinder von 6 bis 11 Jahren
- 394 € monatlich für Kinder von 12 bis 17 Jahren

Unterhaltsvorschuss kann bis zum 18. Lebensjahr gezahlt werden. Die Zahlung des Unterhaltsvorschusses erfolgt ab dem Monat der Antragstellung, soweit die Voraussetzungen erfüllt sind. Unter bestimmten Bedingungen kann ein Kalendermonat rückwirkend gezahlt werden.

Wie kann ich einen Antrag stellen?

Die Antragstellung muss schriftlich erfolgen. Die erforderlichen Formulare werden von der Unterhaltsvorschusskasse online zur Verfügung gestellt. Auch eine Online-Antragstellung ist über das entsprechende Portal möglich. Weitere Informationen finden Sie auf der folgenden Webseite:
<https://www.duesseldorf.de/jugendamt/familie/unterhaltsvorschuss>.

Beratungsstelle Erwerbslosigkeit u. Arbeit
eine Einrichtung der Zukunftswerkstatt Düsseldorf
Konrad-Adenauer-Platz 9
40210 Düsseldorf

Tel. 0211 17302-39
Fax 0211 17302-13
Web www.zwd.de/bea
E-Mail bea@zwd.de

Allgemeine Öffnungszeiten
Mo - Do 9 - 16 Uhr
Mi 16 - 18 Uhr
Fr 9 - 14 Uhr

